

# **Geschäftsordnung des Fakultätsrats an der Fakultät für Volkswirtschaft und Statistik**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Geschäftsordnung gilt für den Fakultätsrat an der Fakultät für Volkswirtschaft und Statistik. Die Geschäftsordnung orientiert sich an der Geschäftsordnung des Senats (bzw. der vom Senat eingesetzten Kollegialorgane). Für jene Bereiche, die in dieser Geschäftsordnung des Fakultätsrates nicht explizit angesprochen sind, gilt daher die Geschäftsordnung des Senats sinngemäß. Die Beschickung, Konstituierung, Vorsitzwahl/Vorsitzabwahl ist im Organisationsplan der Leopold-Franzens-Universität geregelt.

## **§ 2 Mitglieder des Fakultätsrats**

- (1) Die Frage der Mitgliedschaft im Fakultätsrat ist im Organisationsplan der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck geregelt.
- (2) Mitglieder des Fakultätsrats haben das Recht und die Pflicht, an der Willensbildung des Fakultätsrats, insbesondere an dessen Sitzungen, teilzunehmen. Eine Verhinderung an der Sitzungsteilnahme ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden spätestens bis zum Beginn der Sitzung schriftlich bekannt zu geben.
- (3) Die Mitglieder werden bei zeitweiliger Verhinderung von ihrem Ersatzmitglied vertreten. Gibt es kein Ersatzmitglied, kann die Stimme für die jeweilige Sitzung einem Mitglied, das dieselbe Personengruppe vertritt, übertragen werden. Kein Mitglied darf mehr als zwei Stimmen führen.
- (4) Im Falle des Austritts einer Vertreterin oder eines Vertreters aus dem Fakultätsrat tritt das Ersatzmitglied an deren oder dessen Stelle.

## **§ 3 Auskunftspersonen**

- (1) Der Fakultätsrat kann mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, zu einzelnen Gegenständen seiner Beratungen Auskunftspersonen beizuziehen. Diese sind von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zeitgerecht einzuladen.
- (2) Auskunftspersonen haben kein Antrags- und Stimmrecht.
- (3) Ständige Auskunftspersonen des Fakultätsrates sind der Dekan/die Dekanin, der Studiendekan/die Studiendekanin und der Referent/die Referentin im Büro des Dekans/der Dekanin.

## **§ 4 Einberufung von Sitzungen**

- (1) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende kann jederzeit eine ordentliche Sitzung des Fakultätsrats einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder und Ersatzmitglieder und gegebenenfalls weitere Personen (z.B. Auskunftspersonen,

Mitglieder von AKG).

- (2) Der Termin einer Sitzung ist den Mitgliedern des Fakultätsrats mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Beifügung einer Tagesordnung bekannt zu geben.
- (3) Falls zumindest die Hälfte der Mitglieder eine Sitzung verlangt, ist sie von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden innerhalb einer Woche einzuberufen.
- (4) Außerordentliche Sitzungen sind nur bei besonderer zeitlicher Dringlichkeit zulässig und können innerhalb von 48 Stunden einberufen werden.
- (5) Zu den Sitzungen des Fakultätsrats können weitere Angehörige der Fakultät (Personal und Studierende) eingeladen – auch über den E-Mail-Verteiler im Büro der Dekanin – und zu Berichten zugelassen werden, soweit dem weder Amtsverschwiegenheit noch Datenschutz entgegen stehen.

### **§ 5 Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden erstellt.
- (2) Die Tagesordnung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:
  - a) Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit;
  - b) Bestellung des Schriftführers oder der Schriftführerin
  - b) Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung;
  - c) Genehmigung der Tagesordnung;
  - d) Berichte;
  - e) Allfälliges.
- (3) Alle weiteren Tagesordnungspunkte sind so zu präzisieren, dass Gegenstand und Antragsteller/in eindeutig erkennbar sind
- (4) Unter dem Tagesordnungspunkt "Genehmigung der Tagesordnung" können mit einfacher Stimmenmehrheit
  - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte geändert werden;
  - b) Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung abgesetzt werden;
  - c) weitere Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.
- (5) Unter den Tagesordnungspunkten "Berichte" und "Allfälliges" dürfen keine Beschlüsse gefasst werden; unter dem Tagesordnungspunkt "Allfälliges" dürfen schon behandelte Tagesordnungspunkte nicht wieder aufgenommen werden.

### **§ 6 Leitung der Sitzungen**

- (1) Eine Sitzung des Fakultätsrats ist von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von der Stellvertreterin oder vom Stellvertreter zu leiten.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung auf Basis der Tagesordnung. Er oder sie stellt die Beschlussfähigkeit fest, prüft die Vertretung von verhinderten Mitgliedern, bringt die Anträge zur Abstimmung und stellt das Ergebnis der Abstimmungen fest.

## **§ 7 Debatte**

- (1) Zu jedem Tagesordnungspunkt wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden oder derjenigen oder demjenigen, die oder der den Tagesordnungspunkt beantragt hat, kurz Bericht erstattet.
- (2) Nach jedem Bericht und nach jedem Antrag eröffnet die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Debatte.
- (3) Die Beratungen erfolgen in freier Aussprache. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende erteilt den Mitgliedern das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (4) "Ad hoc" Wortmeldungen dürfen nur kurze Tatsachenberichtigungen enthalten und sind außerhalb der Rednerliste sofort zuzulassen.

## **§ 8 Anträge**

- (1) Anträge sind so zu stellen, dass darüber mit "ja" oder "nein" abgestimmt werden kann.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Fakultätsrats kann, wenn es am Wort ist, zu dem in Verhandlung stehenden Tagesordnungspunkt Anträge stellen und eigene Anträge abändern oder zurückziehen. Ein abgeänderter Antrag gilt als neu eingebracht und der ursprüngliche Antrag als zurückgezogen.
- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann die schriftliche Vorlage eines umfangreichen Antrages verlangen.
- (4) Anträge zum Verfahren können jederzeit mit dem Ruf „Zur Geschäftsordnung“ eingebracht werden. Über sie ist sofort abzustimmen.

## **§ 9 Beschlusserfordernisse**

- (1) Zur Beschlussfähigkeit ist die persönliche Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder oder Ersatzmitglieder erforderlich.
- (2) Wenn durch Gesetze oder Verordnungen nichts anderes bestimmt ist, ist ein Antrag dann angenommen, wenn mehr als die Hälfte der in der Sitzung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für den Antrag gestimmt haben.
- (3) Ein Mitglied, bei dem einer der in § 7 AVG genannten Befangenheitsgründe vorliegt, darf seine Stimme nicht abgeben und hat den Sitzungssaal während der Abstimmung zu verlassen. Eine Stimmübertragung ist zulässig.

## **§ 10 Abstimmung**

- (1) Die Abstimmung über Anträge erfolgt in der zeitlichen Reihenfolge, in der sie eingebracht worden sind. Der Fakultätsrat kann diese Reihenfolge abändern. Über Anträge zum Verfahren ist jedoch sofort nach deren Einbringung zu entscheiden.

- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Anträge und die Reihenfolge, in der über sie abgestimmt wird, bekannt zu geben.
- (3) Die Abstimmung kann
  - a) offen durch Handzeichen
  - b) geheim mittels Stimmzettel erfolgen.
- (4) Geheim ist abzustimmen, wenn mindestens ein Viertel der in der Sitzung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. In Angelegenheiten, die eine Person direkt betreffen, ist jedenfalls geheim abzustimmen.
- (5) Außer in den in Abs. 4 vorgesehenen Fällen ist offen abzustimmen.
- (6) Die Zählung der Stimmen obliegt der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden unter Mithilfe eines anwesenden Mitglieds.
- (7) Stimmenthaltung ist zulässig. Enthaltene Stimmen sind als Contra-Stimmen zu zählen.
- (8) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat unmittelbar nach Durchführung der Abstimmung und Auszählung der Stimmen das Abstimmungsergebnis bekannt zu geben.
- (9) Über Anträge, die sich zu einem bereits gefassten Beschluss so verhalten, dass es keine Möglichkeit gibt, den Antragsinhalt neben dem Beschlussinhalt zu verwirklichen, darf nicht abgestimmt werden.
- (10) Jedes Mitglied des Fakultätsrates kann gegen einen Beschluss, dem es nicht zugestimmt hat, ein Sondervotum einlegen. Ein Sondervotum muss sofort nach der Abstimmung angemeldet und begründet, sowie schriftlich innerhalb einer Woche bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden eingebracht werden.

## **§ 11 Sitzungsprotokoll**

- (1) Über jede Sitzung des Fakultätsrats ist ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Das Protokoll ist ein Beschlussprotokoll und hat mindestens zu enthalten:
  - a) Datum und Ort, Beginn und Ende der Sitzung;
  - b) die Namen der anwesenden Mitglieder, Ersatzmitglieder und Auskunftspersonen;
  - c) die Namen der entschuldigt und der nicht entschuldigt abwesenden Mitglieder;
  - d) die Tagesordnung;
  - e) den Inhalt der Debatte, soweit dies zum Verständnis der gefassten Beschlüsse notwendig erscheint;
  - f) alle Anträge;
  - g) alle Empfehlungen an den Dekan bzw. die Dekanin sowie an den Studiendekan bzw. die Studiendekanin;
  - h) die Ergebnisse der Abstimmungen.

- (3) Jedes Mitglied des Fakultätsrats ist berechtigt, die wörtliche Protokollierung einzelner eigener Ausführungen zu verlangen.
- (4) Die Reinschrift des Protokolls ist innerhalb von zwei Wochen anzufertigen und von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder vom Schriftführer zu unterzeichnen. Es wird allen Mitgliedern, Ersatzmitgliedern, der/dem Dekanin bzw. Dekan, Studiendekan bzw. Studiendekanin sowie Referentin im Büro der Dekanin zugesandt.
- (5) Das Protokoll wird zu Beginn der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt. Der/die Vorsitzende ist generell ermächtigt, im Falle von Dringlichkeit einzelne Beschlüsse sofort auszufertigen.

### **§ 12 Änderung der Geschäftsordnung**

- (1) Die Annahme dieser Geschäftsordnung sowie spätere Änderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit des Fakultätsrats.
- (2) Die Zweidrittelmehrheit ist gegeben, wenn mindestens zwei Drittel der in der Sitzung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für den Antrag gestimmt haben.

Diese Geschäftsordnung wurde durch den Fakultätsrat der Fakultät für Volkswirtschaftslehre und Statistik der Universität Innsbruck in seiner Sitzung am 18. Juni 2014 eingesetzt.

Univ.-Prof. Dr. Markus Walzl  
Vorsitzender des  
Fakultätsrats